

Vielzahl von Kfz-Typen. An diese Darstellung der Berechnungsgrundlagen schließt sich dann die Entwicklung der nötigen Gedankenoperationen an. Besonders positiv hervorzuheben ist, daß die Einführung mit vielen Beispielen illustriert und sehr klar verständlich sind. Schon durch ihre Lektüre wird dem Benutzer der Sammlung ein Weg gezeigt, seine Vorgehensweise zu strukturieren, um sich dem Problem leichter nähern und es schrittweise lösen zu können.

Der theoretischen Grundlegung folgt die Erläuterung des Programms sowie abschließend das „Listing“ selbst. Nicht vergessen werden soll auch, auf die zwar knappen, aber durchaus ausreichenden Literaturhinweise zur Vertiefung hinzuweisen.

Die auf dem Alphatronic PC entwickelten, aber auch für andere Hardware leicht abzuwandelnden Programme zeichnen sich durch eine einfache Struktur bei gleichzeitigen komfortablen Benutzungseigenschaften aus. Das Programm über die Kostenverteilung im Zivilprozeß, das dem Rezensenten besonders gut gefallen hat, ermöglicht es beispielsweise, praktisch jeden vorkommenden Fall zu lösen. Es ist in der Lage, Fälle mit beliebig vielen Personen auf Kläger- und/oder Beklagtenseite, bei Bestehen oder Nichtbestehen von Gesamtschuldnerschaften, mit Widerklagen sowie auch mit wechselnden Streitwerten während des Prozesses zuverlässig zu bewältigen. Die Darstellung der Kostenverteilung erfolgt nach gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten getrennt in übersichtlicher Weise.

Der einzige „Wermutstropfen“ bei der Arbeit mit den *Olivet's*chen Programmen besteht in der vor der praktischen Anwendung zwangsläufig bestehenden Tipparbeit, um die „Listings“ auf Diskette oder die Festplatte zu übertragen. Die Texteingabe ist zwar einfach, aber langwierig — das Kostenprogramm umfaßt immerhin sieben Seiten. Fehler lassen sich leicht korrigieren, soweit es sich um reine Tippfehler handelt, denn diese sind mit Hilfe des Basic-Editors leicht aufzufinden. Werden dagegen ganze Zeilen ausgelassen, ist die Fehlersuche mühsam und zeitraubend. Solche Fehler sind ohne großen Aufwand kaum zu beheben. Zu wünschen wäre daher, daß die Programme auch auf Diskette angeboten würden, damit diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Das würde auch die Verbreitung dieser hilfreichen Programme sicher fördern.

Rechtsreferendar Rainer Kemper, Münster

Anmerkung der Redaktion

Nach Fertigstellung der Rezension ist „Sammeljurium I“ erschienen (vgl. dazu in diesem Heft S. 268). Damit gibt es jetzt die vom Rezensenten zu Recht gewünschte Diskettenversion der Programme *Olivet's*.

Henry Carr, Computer Software: Legal Protection in the United Kingdom, ESC Publishing Limited, Oxford 1987, 250 Seiten, £ 32,50.

Das rasche Anwachsen der Computerindustrie in den vergangenen Jahren führte zu einem Zuwachs von Prozessen über Inhaberschaft, Kontrolle und Verwertung

von Computersoftware. Henry Carr analysiert in diesem neuen Buch die verschiedenen Formen der gesetzlichen Schutzmöglichkeiten, die für Computerprogramme in Großbritannien bestehen, insbesondere Urheberrecht, Patentrecht, Geheimnisschutz und Vertragsrecht. Abgerundet wird das Buch durch Ausführungen über die prozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten und über Commonwealth-Entscheidungen.

Durch den Copyright (Computersoftware) Amendment Act 1985 wurden in Großbritannien Computerprogramme urheberrechtlich geschützt; dennoch bestehen zahlreiche Unklarheiten. Der Autor diskutiert die verschiedenen Formen von rechtlichen Schutzmöglichkeiten, die derzeit zum Schutz von Computersoftware verwendet werden können.

Wer immer sich mit dem Computerrecht von Großbritannien zu beschäftigen hat, wird gut daran tun, einen Blick in dieses sehr prägnant geschriebene Buch zu werfen.

Moritz Röttinger

Thomas J. Smedinghoff, The Legal Guide to Developing, Protecting and Marketing Software, Verlag John Wiley & Sons, New York - Chichester - Brisbane - Toronto - Singapur 1986, 525 Seiten, US-Dollar 39,95.

Dieses Handbuch zum Computerrecht zeichnet sich durch eine verständliche Sprache auch für Nichtjuristen aus. Das besonders Nützliche für Juristen auf der anderen Seite ist, daß auch das wirtschaftliche Umfeld der Computerindustrie berücksichtigt wird. Zur Zielgruppe gehören alle, die Software entwickeln, vermarkten, erwerben oder schützen.

Der Autor beschäftigt sich mit vielfältigen Fragen: Wie kann man welchen Schutz für Software erlangen? Wer ist Urheberrechtssinhaber und wo sind die Grenzen des Urheberrechtsschutzes? Wie ist die Vorgangsweise für die Registrierung des Copyright? Wie kann Software als Trade Secret geschützt werden? Welche Bedeutung haben das Patent- und Markenrecht für den Schutz von Computerprogrammen? Welche Regelungen soll ein Vertrag mit einem angestellten Programmierer vorsehen? Welche Einzelheiten dürfen bei keinem Softwarevertrag fehlen? Wer haftet für Softwarefehler und wie können entsprechende Risiken limitiert werden? Welchen Einfluß hat das Steuerrecht auf die Softwareentwicklung und -vermarktung? Welche Bestimmungen sieht das Computerstrafrecht vor?

Vor allem der praktisch tätige Jurist, der sich mit computerrechtlichen Problemen, insbesondere mit Softwareverträgen, beschäftigt, sollte zu diesem Buch greifen, dessen Grundaussagen nicht nur für das amerikanische Recht, sondern ganz allgemein Gültigkeit haben und wertvolle Anregungen auch für den kontinentaleuropäischen Juristen bietet. Ein Glossarium und ein umfangreicher Index machen den Band ausgesprochen anwenderfreundlich; der umfangreiche Anhang enthält Checklisten für verschiedene Arten von Verträgen, Musterverträge und Schriftsätze.

Moritz Röttinger